Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3182.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Polizeibezirk der Stadt Stettin, mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle, welches in der genannten Stadt seinen Sitz haben, und in der Klasse der Arbeitgeber aus sieben Mitgliedern, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus sechs Mitgliedern bestehen soll.

Sanssouci, den 2. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justizminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. November 1849.

(Nr. 3183.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Ostbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.

Nach Ihren Anträgen in dem Berichte vom 27. Oktober d. J. genehmige Ich, daß zur Fortsetzung des Baues der Ostbahn, sowie demnächst zur Verwaltung des Unternehmens und zur Leitung des Betriebes auf der Bahn nunmehr eine besondere Behörde eingesetzt werde. Dieselbe soll den Namen: „Königliche Direktion der Ostbahn" führen, in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben und von Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unmittelbar ressortiren. Zugleich bestimme Ich, daß die durch den Erlaß vom 2. Februar 1849. (Gesetzsammlung für 1849., Seite 127.) eingesetzte Kommission für die Westphälische Eisenbahn fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn" führen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 5. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Finanzminister.

(Nr. 3184.) Bekanntmachung vom 10. November 1849., wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kölner Bergwerksverein" zu Köln.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Oktober d. J. die Bildung einer Aktiengesellschaft in Köln unter dem Namen: „Kölner Bergwerksverein" zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut vom 14. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde durch das Amtsblatt der Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 10. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

(Nr. 3185.)

(Nr. 3185.) Bekanntmachung vom 12. November 1849. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnesschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktienvereins.

Des Königs Majestät haben das in dem gerichtlichen Akt d. d. Berlin, den 24. November 1848. enthaltene Statut des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnesschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktienvereins sowie die nachträgliche Bestimmung in dem Notariatsakte d. d. Essen, den 30. Juni 1849. mittelst Allerhöchster Urkunde vom 22. Oktober d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der vorbezeichneten nachträglichen Bestimmung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 12. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
von Pommer-Esche.

(Nr. 3186.) Bekanntmachung vom 13. November 1849. wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau."

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5ten d. M. die Bildung einer Aktiengesellschaft in Breslau unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau" zu genehmigen und das entworfene Gesellschaftsstatut vom 9. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3187.)

(Nr. 3187.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848. erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unter dem 18. Dezember 1848. erlassene, in der Gesetzsammlung Seite 425 — 426. verkündete

Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Berichtigung

eines Druckfehlers im §. 27. des Statuts des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes, Stück 37 der Gesetzsammlung.

In dem §. 27. des im 37sten Stück der Gesetzsammlung abgedruckten Statuts des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes vom 2. Oktober d. J. ist ein Fehler bemerkt worden, welcher, da der Druck im Augenblick der Entdeckung bereits über die Hälfte vorgeschritten war, nur in dem kleineren Theile der Auflage hat berichtigt werden können. Es muß nämlich in dem gedachten §. 27. in der ersten Zeile statt:

„der Eigenthümer des Verbandes“

heißen:

„der Eigenthümer des Vorlandes“,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 14. November 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Bode.
